



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

30. Jahrgang, Nr. 3 Dresden, 31. März 2020

Inhalt

- | | | |
|-----|--|----|
| 34. | Absage aller öffentlichen Gottesdienste | 73 |
| 35. | Dienstanweisung des Bischofs zum Umgang mit der Corona-Pandemie im Bistum Dresden-Meißen | 74 |
| 36. | Hinweise zur Feier der Eucharistie in der Zeit der Corona-Pandemie | 77 |
| 37. | D E K R E T – zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung
anlässlich der Corona-Pandemie..... | 78 |
| 38. | Ausführungsbestimmungen zum Dekret zur Änderung der
Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie..... | 79 |
| 39. | D E K R E T – zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-
KODA Nord-Ost | 79 |
| 40. | D E K R E T – zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-
KODA Nord-Ost | 81 |
| 41. | Ernennung von Pfarrer Ulrich Dombrowsky zum Stellvertretenden
Generalvikar..... | 81 |
| 42. | Ordnung für den Ortskirchenrat und den Pfarreirat im Bistum
Dresden-Meißen | 82 |
| 43. | Ordnung für die Wahl der Ortskirchenräte und die Bildung des
Pfarreirats im Bistum Dresden-Meißen..... | 93 |
| 44. | Voraussichtlicher Termin Gremienwahlen..... | 98 |

45.	Zweitschriften der pfarrlichen Matrikelbücher für das Diözesanarchiv in Bautzen	99
46.	Bestellungen von Listen und Etiketten aus dem Meldewesen (e-mip)	99
47.	Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs	99
48.	Personalien	100

34. Absage aller öffentlichen Gottesdienste

Dresden, 14. März 2020

Liebe Mitbrüder,
liebe Schwestern und Brüder,

der Schutz von Leib und Leben der besonders Gefährdeten erfordert in der Corona-Krise Entscheidungen, die ich nur sehr schweren Herzens und in großer Bedrängnis treffe. Die Ausbreitungsdynamik des Virus macht es kurzfristig notwendig: **Es wird ab sofort auf alle öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen in den Pfarreien und Institutionen im Bistum Dresden-Meißen bis auf weiteres verzichtet.** Die Sonntagspflicht ist damit aufgehoben. Die Kirchenräume sollten nach Möglichkeit für das persönliche Gebet geöffnet bleiben.

Das Bistum wird am Sonntag um 11 Uhr eine Hl. Messe im Live-Stream aus der Leipziger Propstei St. Trinitatis übertragen, zu deren Mitfeier Sie von zu Hause aus eingeladen sind. Der Stream wird über unsere Internetseite zur Verfügung stehen.

Bereits gestern habe ich es in einem ausführlichen Wort an Sie formuliert: Mir ist bewusst, dass damit das kirchliche Leben im Mark getroffen wird. Gebet und gefeierter Glaube müssen deshalb jedoch keineswegs schweigen – Anregungen für das Gebet zu Hause finden Sie im Gotteslob und auf der Internetseite des Bistums.

Es stehen zahlreiche Fragen zur Spendung der Sakramente, Sakramentalien und zu weiteren Gottesdiensten im Raum, zu denen das Bistum am Montag informiert.

Ich erbitte für Sie, für alle Kranken und Gefährdeten, für alle in der Krise Engagierten in diesen schweren Tagen den Segen Gottes!

Bleiben wir im Gebet verbunden

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

35. Dienstanweisung des Bischofs zum Umgang mit der Corona-Pandemie im Bistum Dresden-Meißen

gültig ab dem 17. März 2020

Liebe Schwestern und Brüder,
liebe Herren Pfarrer,
liebe Mitbrüder,
liebe Seelsorgerinnen und Seelsorger,
liebe Ordenschristen,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

eine Verlangsamung der Corona-Pandemie und damit der Schutz des Lebens von besonders Gefährdeten hat höchste Priorität. Als Christen haben wir eine besondere Verantwortung, weil wir das Leben jedes Menschen als Geschenk Gottes verstehen. Wenn wir mit unseren Maßnahmen nur ein Menschenleben retten können, dann dürfen wir nicht zögern. In der Folge erfordert es einen massiven Einschnitt in das Leben der Kirche von Dresden-Meißen.

Es gilt die getroffene Entscheidung, **alle öffentlichen Gottesdienste und Veranstaltungen in allen Pfarreien und Institutionen im Bistums Dresden-Meißen bis auf Widerruf abzusagen**. Die Gläubigen sind von der Sonntagspflicht befreit.

Diese bischöfliche Weisung wird im Folgenden konkretisiert, ihr ist unbedingt Folge zu leisten:

- **Staatliche Weisungen** können weitere Einschränkungen notwendig machen. Ihnen ist unbedingt Folge zu leisten, selbst wenn religiöse Veranstaltungen ausgenommen sein sollten.
- Alle Tätigkeiten sind unter strengster **Beachtung der notwendigen Hygienevorschriften** und des Eigenschutzes (großer Abstand 1,5m, kein physischer Kontakt, Hände waschen etc.) zu verrichten und sofort einzustellen, wenn Anzeichen für Krankheit auftreten.
- In der gegenwärtigen Krise feiern die Priester die **Eucharistie in Stellvertretung** für die ihnen anvertrauten Gläubigen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. (Hinweise in der Anlage)
- In vollständig **klausurierten Gemeinschaften** kann die Eucharistiefeier unter Ausschluss der Öffentlichkeit weiterhin gefeiert werden.
- **Nichteucharistische Gottesdienste** und **Anbetungszeiten** sind in der Öffentlichkeit nicht möglich.

- Der **Empfang der Kommunion außerhalb der Eucharistie** im Kontext der Gemeindepastoral (bspw. Hauskommunion) sollte nur in großer Not gespendet werden und wird in die Verantwortung der örtlichen Seelsorger gestellt. Reguläre Krankenbesuche, einschließlich Spendung der **Krankenkommunion**, sind auszusetzen. Die Spendung der Hl. Kommunion an Schwerstkranke und Sterbende ist aber möglich.
- In Krankenhäusern kann **Corona-Patienten** und **Schwerstkranken** die Kommunion und die Krankensalbung im Einvernehmen mit dem Krankenhaus und unter Berücksichtigung der angeordneten Schutzmaßnahmen gespendet werden.
- Das **Bußsakrament** sollte nur in Notlage und mit größter Vorsicht gespendet werden. Zwischen Priester und Beichtenden ist immer auf ausreichend Abstand zu achten, der im Beichtstuhl normalerweise nicht gewährleistet ist. Die Osterbeichte kann auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Die Bußordnung ist in diesem Punkt außer Kraft gesetzt.
- Die **Krankensalbung** wird nur an einzelne Empfänger gespendet. Unmittelbar vor und nach der Feier sind die Hände gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Einweghandschuhen und weiteren Schutzmitteln kann angebracht sein. Zwischen der Salbung der Stirn und der Hände oder danach darf nicht in das Ölgefäß gefasst werden. Wenn die Gefahr einer Verunreinigung des Öls besteht, sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, reines Pflanzenöl aus dem Haushalt zu weihen (Die Feier der Krankensakramente - Anhang III).
- Alle aufschiebbaren Feiern (z. B. **Taufen und Trauungen**) sind nach Gespräch mit den betroffenen Familien und Eheleuten zu verschieben. Nottaufen sind davon ausgeschlossen.
- **Beerdigungen** können derzeit nur nach den öffentlichen Vorgaben im engsten Kreis der Familie im Freien stattfinden. Das Requiem ist zu einem späteren Zeitpunkt nachzufeiern.
- Alle weiteren **Versammlungen und Veranstaltungen** (Religionsunterricht, Gruppenstunden, Konferenzen, Sitzungen, Sakramentenvorbereitungen, Bibelkreise, Gebetskreise, Exerzitien, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen etc.) sind vorerst bis 20. April 2020 abzusagen. Hilfsmaßnahmen für Menschen in konkreter Not sind telefonisch zu organisieren. Meldepflichten zu Veranstaltungen gibt es seitens des Bischöflichen Ordinariates entsprechend nicht.

- **Konferenzen** und **Dienstreisen** von Hauptamtlichen unterbleiben, außer es besteht unaufschiebbarer dienstlicher Bedarf, der nicht auch durch Telefonkonferenzen erfüllt werden kann. Die Maßnahme wird durch den Vorgesetzten entschieden.
- **Seelsorgerinnen und Seelsorger**, die zu den Risikogruppen der Pandemie gehören, sollten besonders achtsam sein und den Kontakt zu kranken und älteren Menschen meiden. In den Pfarreien sollte abgesprochen werden, wer aus dem Seelsorgeteam zu Krankenbesuchen bereit und geeignet ist.
- Die **seelsorgliche Begleitung** der Menschen in den Gemeinden und Pfarreien sollte in diesen Tagen besonders in den Blick genommen werden und vor allem telefonisch, digital und nur wenn unbedingt notwendig mit persönlicher Begegnung realisiert werden. Hausbesuche sind zu vermeiden.
- In den Pfarreien werden die Seelsorgerinnen und Seelsorger ermutigt, **kreative seelsorgliche, geistliche und liturgische Angebote** zu entwickeln und adäquat zu veröffentlichen. Dabei sind besonders auch Menschen in den Blick zu nehmen, die keinen Zugang zum Internet haben. Über pastoral.corona@bistum-dresden-meissen.de können Ideen und Materialien eingereicht, dann auf der Bistums-homepage verlinkt und so einem breiteren Kreis zur Verfügung gestellt werden.
- Seelsorgerinnen und Seelsorger sind ebenso wie Ehrenamtliche dazu angehalten, **im sozial-caritativen Bereich Verantwortung zu übernehmen** und zu überlegen, wo und wie Hilfe ohne persönliche Begegnung nötig und möglich ist (z. B. Telefonkontakte zu Alleinstehenden oder Personen in Quarantäne, Nachbarschaftshilfe etc.). Hier ist mit den örtlichen Stellen der Caritas zusammenzuarbeiten.
- Die **Kirchen** sollten nach ortsüblichen Möglichkeiten für die Menschen zum persönlichen Gebet Einzelner geöffnet sein. Gebets- und Gesangbücher sind aus hygienischen Gründen zu entfernen. Gebetszettel können ausgelegt werden und sind mit dem Hinweis auf Mitnahme und Entsorgung zu versehen.

Die Gottesdienste an den **Kar- und Ostertagen** werden nicht in gewohnter Weise zu feiern sein. Die Entscheidung, wie sie begangen werden können, wird zu gegebener Zeit mit Blick auf die aktuelle Lage getroffen. Zur Entscheidung über die **Feier der Erstkommunion** wie auch anstehender **Firmungen** wird es weitere Hinweise geben. **Neugründungen von Pfarreien** werden rechtlich wie terminiert vollzogen, die entsprechenden Feiern werden in Absprache mit meinem Sekretariat gegebenenfalls verschoben.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- Zu Fragen und Koordination der Liturgie:
liturgie.corona@bistum-dresden-meissen.de (Dr. Samuel-Kim Schwope)
- Zu Fragen und Koordination der Pastoral und pastoraler Angebote:
pastoral.corona@bistum-dresden-meissen.de (Dr. Christian März)
- Zu Fragen und Koordination der Verwaltung:
verwaltung.corona@bistum-dresden-meissen.de (Dr. Florian Bruckmann)

In den folgenden Tagen werden weitere Situationen und Fragen aufkommen, die heute noch nicht regelbar oder absehbar sind. Bitte **informieren Sie sich täglich über die Homepage des Bistums** über aktuelle Hinweise und prüfen Sie täglich Ihr **E-Mail-Postfach**.

Liebe Schwestern und Brüder, die gegenwärtige Zeit fordert uns zu einem bis vor wenigen Tagen noch unvorstellbaren Verzicht. Gleichzeitig wurde binnen weniger Stunden möglich, was sonst Tage und Wochen vorbereitet werden muss: Gottesdienst im Livestream, Hausandachten für die Gemeinden, Sonntagsimpulse, Seelsorgetelefone und vieles mehr. Die kommenden Wochen fordern heraus, unsere Einschränkungen kreativ fruchtbar zu machen – geistlich wie pragmatisch.

Ich verspreche Ihnen mein Gebet und bitte Sie um Ihres für alle, die in diesen Tagen an Krankheit und innerer wie äußerer Not leiden, die Verantwortung tragen und die zupacken und helfen!

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

36. Hinweise zur Feier der Eucharistie in der Zeit der Corona-Pandemie

Wir können als Kirche nicht auf die Feier des Pascha-Mysteriums verzichten. Das gilt besonders an Sonn- und Feiertagen. In der gegenwärtigen Krise können Priester die Eucharistie in Stellvertretung für die ihnen anvertrauten Gläubigen feiern. Die Messfeier ist nicht öffentlich, allein oder höchstens im kleinsten Kreis unter fünf Personen zu feiern. Hierfür gilt:

- Nichtöffentliche Messfeiern in den Wohnungen von Gläubigen sind nicht zulässig. Es wird mit Nachdruck auf die Möglichkeit des Gebetes in der Familie verwiesen.

- Es ist vor der Feier abzuwägen, ob die Orationen der gegenwärtigen Situation entsprechen. Es können auch „Messen und Orationen für besondere Anliegen“ gewählt werden.
- Diese Gottesdienste können sehr einfach und mit viel Stille gestaltet sein. Auf den Gesang des Heiligs, des Hochgesangs der Engel, sollte möglichst nicht verzichtet werden. Die Texte werden in der Regel laut gesprochen.
- Falls eine Konzelebration oder eine Messfeier mit Diakon stattfindet, sollte es unterlassen werden, aus demselben Kelch zu trinken.
- Es sind das Innere und die Kanten von Kelchen und Hostienschalen regelmäßig mit warmem Wasser zu reinigen und diese anschließend mit einem gut saugenden Naturfasertuch trocken zu wischen.
- Die Kelchtücher sind nach jeder Heiligen Messe zu wechseln.

37. D E K R E T – zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona- Pandemie

Die Mitarbeitervertretungsordnung in der im Kirchlichen Amtsblatt (KA 1/2018) der Diözese Dresden-Meißen vom 09.01.2018 veröffentlichten Fassung, wird wie folgt geändert:

1) In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 S. 1.

2) In § 36 Abs. 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.

- 3) In § 38 Abs. 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31.03.2022 außer Kraft.

Dresden, den 27. März 2020

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

38. Ausführungsbestimmungen zum Dekret zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

Trifft ein Rechtsträger im Geltungsbereich der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Dresden-Meißen die Entscheidung, eine Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III anzustreben, so ist beim Generalvikar, unter schriftlicher Darlegung der Gründe, die Genehmigung zur Einleitung der dafür nötigen Schritte einzuholen.

39. D E K R E T – zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost

In der Sitzung am 28.11.2019 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

1. Änderung des § 37 DVO:

§ 37 DVO wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:

„(1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Mitarbeiter oder vom Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.“

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus Dienstvereinbarungen über Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

(3) Absatz 1 gilt auch nicht für Ansprüche, die kraft Gesetzes oder zwingender Rechtsverordnungen auf der Grundlage eines Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind.“

2. Änderung der Anlage 6 zur DVO, § 18:

§ 18 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Satz 1 gilt nicht für Ansprüche, die kraft Gesetzes oder zwingender Rechtsverordnungen auf der Grundlage eines Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind.“

3. Änderung der Anlage 7 zur DVO, § 16:

§ 16 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Satz 1 gilt nicht für Ansprüche, die kraft Gesetzes oder zwingender Rechtsverordnungen auf der Grundlage eines Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind.“

4. Änderung der Anlage 12 zur DVO, § 5:

a) § 5 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist dies innerhalb der Ausschlussfrist des § 37 DVO erfolgt, hat der Dienstgeber Änderungen zugunsten des Mitarbeiters zu berücksichtigen und daraufhin das Vergleichsentgelt neu festzusetzen.“

b) § 5 Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Ergeben sich aus der Anzeige des Mitarbeiters Änderungen zu dessen Lasten, kann der Dienstgeber diese innerhalb der Ausschlussfrist des § 37 DVO berücksichtigen und daraufhin das Vergleichsentgelt neu festsetzen.“

5. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 25. März 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

40. D E K R E T – zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost

In der Sitzung am 28.11.2019 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Zusatzversorgung – Mitarbeiterbeteiligung

In § 7 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 3 zur DVO wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,4“ ersetzt.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 25. März 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

41. Ernennung von Pfarrer Ulrich Dombrowsky zum Stellvertretenden Generalvikar

Sehr geehrter Herr Pfarrer Ulrich Dombrowsky,

entsprechend can. 477 § 2 CIC ernenne ich Sie für den Fall der Abwesenheit oder rechtmäßigen Verhinderung meines Generalvikars mit Wirkung zum 19. Januar 2020 zum

Stellvertretenden Generalvikar des Bistums Dresden-Meißen

und übertrage Ihnen damit für den Vertretungsfall alle Vollmachten, die das Recht dem Amt des Generalvikars zuweist, einschließlich aller Vollmachten, für die nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist (can. 479 § 1 i.V.m. can. 134 § 3 CIC).

Ich danke Ihnen für die Übernahme dieser verantwortungsvollen Aufgabe und wünsche Ihnen dazu Kraft und Gottes Segen.

Dresden, den 6. Januar 2020

L. S.

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

42. Ordnung für den Ortskirchenrat und den Pfarreirat im Bistum Dresden-Meißen

Präambel

Die Kirche ist in Christus Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott sowie für die Einheit der ganzen Menschheit. Sie ist in der Welt und hat den Auftrag, durch Christus die Menschen mit Gott in Verbindung zu bringen. So soll sie zur Versöhnung aller Menschen beitragen.¹ Dort, wo Gläubige leben, folgt die Kirche diesem Auftrag in der jeweils vorherrschenden gesellschaftlichen Situation. Dabei spricht das Zweite Vatikanische Konzil ausdrücklich vom Volk Gottes, das gemeinsam unterwegs ist, und von der Berufung der Laien in der Kirche.² Daran anknüpfend ermutigen die deutschen Bischöfe die Gläubigen, „ihre geistliche Autorität, die ihnen durch Taufe und Firmung verliehen worden ist, wahrzunehmen und zu entwickeln.“³

Die Kirche strukturiert ihr Tun und Handeln und folgt dabei dem Subsidiaritätsprinzip. Dabei überträgt der Bischof den Pfarrern die Sorge für das Heil der Gläubigen in einem bestimmten Gebiet der ihm selbst anvertrauten Diözese. Die Pfarrer üben ihren Dienst gemeinsam mit anderen Priestern und haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen aus.

Diese Ordnung dient zur Verwirklichung der partnerschaftlichen Mitverantwortung aller Gläubigen.⁴ Sie stellt einen Rahmen für das Miteinander von Pfarrei und den einzelnen Gemeinden dar. So wird ermöglicht, dass kirchliches Leben vor Ort ebenso wie ein gemeinsames Fragen der Pfarrei nach dem Auftrag der Kirche in der jeweiligen Region aus eigener Initiative gestaltet werden kann. Diese Aufgabe nehmen der Ortskirchenrat und der Pfarreirat gemeinsam mit dem Kirchenvorstand wahr, Ortskirchenrat und Pfarreirat in Bezug auf die pastorale Verantwortung, Kirchenvorstand in Bezug auf die Verwaltung des Pfarreivermögens. Auf diese Weise kann innerhalb einer Pfarrei – auch in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Orten – Verantwortung sowohl füreinander als auch für alle Menschen im Geiste des Evangeliums, die dort leben, übernommen werden.

¹ Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche, Lumen Gentium 1.

² Vgl. ebd. Lumen Gentium 2 und 5.

³ Die deutschen Bischöfe: Gemeinsam Kirche sein, 2015, S. 15.

⁴ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung, Freiburg i. Br. 1976, S. 656ff.

Abschnitt 1

Die pastoralen Gremien der Pfarrei

Im Bistum Dresden-Meißen gibt es zur Regelung und Gestaltung pastoraler Aufgaben in den Pfarreien folgende Gremien:

Ortskirchenrat

Im Ortskirchenrat werden Angelegenheiten behandelt, die eine oder mehrere Gemeinden auf einem Territorium innerhalb einer Pfarrei betreffen. Alle Aktivitäten des Ortskirchenrates sind in angemessenem Umfang mit dem Pfarreirat abzustimmen und sollen auch die Einheit der Pfarrei im Blick haben.

Pfarreirat

Im Pfarreirat werden in Abstimmung mit den Ortskirchenräten die Angelegenheiten behandelt, welche die ganze Pfarrei betreffen.

Abschnitt 2

Der Ortskirchenrat

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Ortskirchenrat nimmt die Funktion des Pastoralrats (vgl. can. 536 § 1 CIC) innerhalb eines bestimmten Territoriums der Pfarrei wahr. Er dient der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche.

Die Anzahl der Ortskirchenräte innerhalb einer Pfarrei ergibt sich aus der Wahlordnung.

§ 2 Kompetenzen des Ortskirchenrates

- (1) Der Ortskirchenrat trägt gemeinsam mit dem Pfarrer, dem Team der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen, dem Pfarreirat und dem Kirchenvorstand Sorge für das Leben der Ortsgemeinde und nimmt in diesem Sinne Verantwortung für ihre Leitung wahr.
- (2) Der Ortskirchenrat kann Entscheidungen treffen und vor Ort gestaltend tätig werden in Bezug auf:
- a. das Leben und die Veranstaltungen der Ortsgemeinde;
 - b. Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte im gesellschaftlichen Leben.
- (3) Der Ortskirchenrat ist vom Pfarreirat bzw. Kirchenvorstand im Rahmen der jeweiligen Kompetenzen vor folgenden Entscheidungen zu hören:
- a. Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei; dies gilt insbesondere für Regelungen, die die Gottesdienste an Sonntagen, Hochfesten und Feiern der Erstkommunion und Firmung betreffen;
 - b. die Gestaltung des liturgischen Lebens, wie z. B. die Gestaltung von Adventszeit und österlicher Bußzeit sowie Einführung neuer liturgischer Formen und Feiern besonderer Anlässe;

- c. Gestaltung der Erstkommunion- und Firmvorbereitung;
 - d. die Auswahl von Personen für die liturgischen Dienste mit einer bischöflichen Beauftragung;
 - e. Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung eines Pastoral-konzeptes für die Pfarrei;
 - f. Neubau, Umbau, Nutzung und Nutzungsänderung von Kirche, Pfarrhaus und anderen pfarreieigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen;
 - g. die technische und künstlerische Ausstattung von Kirchen und Kapellen der Gemeinde;
 - h. Entscheidungen bezüglich des durch die Pfarrei angestellten Personals unter Berücksichtigung datenschutzrelevanter Inhalte.
- (4) Der Pfarrer hat Sorge zu tragen, dass der Ortskirchenrat in folgenden Angelegenheiten zu informieren ist:
- a. die Arbeitsweise des Teams der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen;
 - b. die Arbeit und die Beschlüsse des Pfarreirates;
 - c. besondere pastorale Situationen in der Pfarrei und künftig zu erwartende Entwicklungen;
 - d. die Arbeit und die Beschlüsse relevanter überpfarrlicher Gremien (Dekanatsrat, Katholikenrat, Diözesanpastoralrat);
 - e. Gesetze und Verordnungen des Ortsordinarius, die die Pfarrei betreffen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Ortskirchenrat berät Fragen, die die Ortsgemeinde betreffen, beschließt das notwendige Handeln und trägt Sorge für dessen Durchführung.
- (2) Er berät pastorale Schwerpunkte vor Ort und gibt Hinweise zur pastoralen Planung der Pfarrei an den Pfarreirat.
- (3) Er beobachtet gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags, bedenkt diese im Geist des Evangeliums und bringt entsprechende Aktivitäten auf den Weg.
- (4) Er hat den gebotenen Informationsaustausch mit dem Kirchenvorstand zu beachten und den Kompetenzbereich dieses Gremiums zu berücksichtigen.
- (5) Er entwickelt Maßnahmen, um das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Ortsgemeinde und der Kommune zu stärken sowie Charismen zu entdecken.
- (6) Er sucht Verantwortliche für die Dienste und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit.

- (7) Er pflegt Kontakte zu den ökumenischen und kommunalen Partnern vor Ort und arbeitet mit den kirchlichen Orten sowie anderen Akteuren auf dem Gebiet der Ortsgemeinde zusammen.
- (8) Er trägt dazu bei und achtet darauf, dass es ein gutes und konstruktives Miteinander mit der gesamten Pfarrei gibt.
- (9) Er informiert die Ortsgemeinde und den Pfarreirat regelmäßig über seine Arbeit.
- (10) Er empfiehlt dem Pfarrer bei Bedarf die Berufung weiterer Personen in den Ortskirchenrat.
- (11) Er wählt gemäß der Wahlordnung die Personen aus seiner Mitte, die in den Pfarreirat entsendet werden.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Ortskirchenrat besteht aus geborenen, gewählten und berufenen Mitgliedern.
- (2) Der Pfarrer ist geborenes Mitglied des Ortskirchenrates. Er kann seine Mitgliedschaft an eine Person aus dem Team der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen oder eine andere Person einmalig oder dauerhaft delegieren. Die Schriftform ist erforderlich. Die delegierte Person stellt die Verbindung zum hauptamtlichen Pastoralteam dar.
- (3) Die zu wählenden Mitglieder werden von den Wahlberechtigten des entsprechenden Wahlbezirks der Pfarrei unmittelbar und geheim gewählt.
- (4) Der Pfarrer kann nach Rücksprache mit dem Ortskirchenrat weitere Mitglieder berufen:
 - a. Vertreter/-innen kirchlicher Orte mit Bezug zur jeweiligen Ortsgemeinde;
 - b. Vertreter/-innen relevanter Zielgruppen der Pfarrei (z. B. Jugendliche, Senioren/-innen);Eine Berufung nichtkatholischer Personen mit beratender Stimme ist möglich.
- (5) Die Zahl der berufenen und geborenen Mitglieder soll die Zahl der gewählten nicht übersteigen. Ausnahmen sind dann möglich, wenn keine Nachfolgekandidaten mehr zur Verfügung stehen. In diesem Fall kann der Pfarrer nach Rücksprache mit dem Ortskirchenrat weitere Mitglieder berufen.
- (6) Die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen der Pfarrei können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ortskirchenrates teilnehmen.

§ 5 Amtsdauer

Die Amtszeit des Ortskirchenrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung. Der bisherige Ortskirchenrat (bzw. der in der Übergangszeit seit der Neugründung der Pfarrei amtierende Seelsorgerat) führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Ortskirchenrates weiter.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Ortskirchenrat setzt voraus, dass das Mitglied nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.
- (2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft vom Ortskirchenrat aberkannt werden.

Solche Gründe sind z. B.:

- a. Verlust der kirchlichen Gliedschaftsrechte;
- b. schwerwiegende Verfehlungen gegen die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre;
- c. Missbrauch der Mitgliedschaft.

Die Aberkennung der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Pfarrers und Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Ortskirchenrates oder auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Ortskirchenrates und Zustimmung des Pfarrers. Im Konfliktfall entscheidet der Dekan. Dessen Entscheidung wird dem Ortskirchenrat und dem Pfarreirat mitgeteilt.

- (3) Ein Mitglied des Ortskirchenrates kann seine Mitgliedschaft unter Angabe des Grundes jederzeit beenden.

Eine Mitgliedschaft in mehreren Ortskirchenräten ist unzulässig. Ausgenommen sind geborene Mitglieder. Weitere Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Dekans.

§ 7 Ehrenamt

- (1) Das Amt der gewählten und berufenen Mitglieder des Ortskirchenrates ist ein Ehrenamt.
- (2) Zu Beginn der Amtszeit sind die Mitglieder des Ortskirchenrates in einem Gottesdienst der Ortsgemeinde durch den Pfarrer vorzustellen.
- (3) Fahrtkosten und Auslagen, die den Mitgliedern durch die Arbeit im Ortskirchenrat entstehen, sind ihnen seitens der Pfarrei entsprechend den einschlägigen Regelungen gegen Beleg zu erstatten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Pfarrer bzw. dem von ihm delegierten Mitglied des Teams der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen oder einer anderen delegierten Person. Seine Bestellung

erfolgt in der konstituierenden Sitzung. Näheres regelt die Wahlordnung.

- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Erstellung der Tagesordnung, die Einberufung der Sitzungen des Ortskirchenrates sowie die Sorge um deren Protokollierung.
- (3) Der/Die Vorsitzende vertritt den Ortskirchenrat nach außen.

§ 9 Arbeitsweise

- (1) Der Ortskirchenrat tagt nach Bedarf, wenigstens zwei Mal im Jahr. Die Mitglieder sind mindestens sieben Tage zuvor schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung ist dem Pfarrer sieben Tage vor der Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Leitung der Sitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende/-n.
- (4) Das Sitzungsprotokoll wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugesandt und dem Pfarrer zur Kenntnis gegeben. Es wird vom Schriftführer erstellt und vom Vorsitzenden bestätigt.
- (5) Der Pfarrer kann innerhalb von sieben Tagen nach Zusendung des Protokolls gegen Beschlüsse Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der/dem Vorsitzenden des Ortskirchenrates schriftlich einzureichen. Diese Beschlüsse müssen dann in Anwesenheit des Pfarrers neu beraten werden. Im fortbestehenden Konfliktfall entscheidet der Dekan.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortskirchenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Er ist stets beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal durch eine neue fristwahrende Einladung zur Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen wurde und auf die sich ergebende Beschlussfähigkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand

- (1) Der Ortskirchenrat soll bei allen wichtigen, die Ortsgemeinde betreffenden Fragen mit dem Kirchenvorstand kooperieren.
- (2) Der Ortskirchenrat gibt auf der Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Verwendung der Mittel der Pfarrei an den Pfarreirat. Nach dortiger Beratung leitet dieser die gebündelten Empfehlungen mit eigenen Schwerpunktsetzungen der Ortskirchenräte an den Kirchenvorstand weiter.

§ 12 Arbeitsgremien

- (1) Der Ortskirchenrat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder benennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Ortskirchenrat verantwortlich sind. Beschlüsse hierzu sind zu protokollieren.
- (2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche bzw. Mitglieder der Arbeitsgremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Ortskirchenrat sind.
- (3) Jeder Sachausschuss, jede Projekt- oder Arbeitsgruppe bestimmt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, die/der zum Ortskirchenrat Kontakt hält und diesem je nach Bedarf berichtet.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Ortskirchenrates sind öffentlich.
- (2) Die Sitzungen des Ortskirchenrates sind nicht öffentlich, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder der Ortskirchenrat die nichtöffentliche Beratung eines Tagesordnungspunktes beschließt.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 14 Vetorecht des Pfarrers

- (1) Erklärt der Pfarrer, dass er aus zwingenden Gründen einen Beschluss ablehnen muss, weil er die verbindliche Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche oder die kanonischen Rechte des Pfarrers betrifft, so ist der Beschluss hinfällig. Dieses Veto muss innerhalb von sieben Tagen nach Zusendung des Beschlusses ausdrücklich gegenüber dem/der Vorsitzenden geäußert, begründet und schriftlich festgehalten werden.
- (2) Die anstehende Frage ist in der folgenden Sitzung des Ortskirchenrates erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, wird der Dekan als Vermittler angerufen. Ist der Pfarrer zugleich der Dekan, wird der stellvertretende Dekan angerufen.
- (3) Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, entscheidet der Dekan über die Angelegenheit; ist der Pfarrer zugleich der Dekan, entscheidet der stellvertretende Dekan.

Abschnitt 3

Der Pfarreirat

§ 15 Grundsatz

- (1) In allen Pfarreien ist ein Pfarreirat zur verbindlichen Zusammenarbeit der verschiedenen Ortsgemeinden und kirchlichen Orte der Pfarrei zu bilden.

- (2) In einer Pfarrei, in der keine Ortskirchenräte gebildet wurden, trägt der Pfarreirat in besonderer Weise Mitverantwortung für die Belange der Ortsgemeinden.
- (3) Auf den Pfarreirat finden die Bestimmungen für den Ortskirchenrat in einer Pfarrei (§ 6-14) analog Anwendung, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 16 Zusammensetzung des Pfarreirates

- (1) Der Pfarreirat besteht aus geborenen, aus den von den Ortskirchenräten delegierten und den berufenen Mitgliedern.
- (2) Der Pfarrer und alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen sind geborene Mitglieder des Pfarreirates. Im Einvernehmen mit den delegierten und berufenen Mitgliedern des Pfarreirates können sie beschließen, dass aus jeder im hauptamtlichen Pastoralteam vorhandenen Berufsgruppe nur eine Vertreterin/ein Vertreter das Stimmrecht wahrnimmt.
- (3) Weitere Mitglieder sind die aus den Ortskirchenräten delegierten Personen. Die Anzahl der Delegierten sollte 15 nicht überschreiten.
- (4) Der Pfarrer soll nach Rücksprache mit dem Pfarreirat weitere Mitglieder berufen:
 - a. Vertreter/-innen aus Einrichtungen in Trägerschaft der Pfarrei;
 - b. Vertreter/-innen des jeweiligen Ortscaritasverbandes;
 - c. Vertreter weiterer kirchlicher Orte. Der Pfarrer beruft dazu ein Treffen der Vertreter/-innen aller auf dem Gebiet der Pfarrei ansässigen kirchlichen Orte ein. Dort werden zwei bis drei Vertreter/-innen gewählt, die der Pfarrer in den Pfarreirat beruft;
 - d. ein Mitglied des Kirchenvorstands, sofern es nicht schon unter den gewählten Mitgliedern vertreten ist;
 - e. einen hauptamtlichen Kirchenmusiker/eine hauptamtliche Kirchenmusikerin der Pfarrei;
 - f. Vertreter/-innen relevanter Gruppen der Pfarrei (z. B. Jugendliche, Senioren/-innen).

Eine Berufung nichtkatholischer Personen mit beratender Stimme ist möglich.

- (5) In Pfarreien, in denen es keine Ortskirchenräte gibt, wird der Pfarreirat entsprechend der Bestimmungen der Wahlordnung des Ortskirchenrates direkt gewählt und nimmt auch dessen Rechte und Pflichten wahr.

§ 17 Bildung des Pfarreirates

Die Bildung des Pfarreirates ist in der Wahlordnung geregelt.

§ 18 Kompetenzen des Pfarreirates

- (1) Der Pfarreirat trägt gemeinsam mit dem Pfarrer, dem Kirchenvorstand, dem Team der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen und den Ortskirchenräten Sorge für das Leben der Pfarrei und nimmt in diesem Sinne Verantwortung für ihre Leitung wahr.
- (2) Der Pfarreirat entscheidet mit dem Pfarrer nach Anhörung der Ortskirchenräte über:
 - a. Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung eines Pastoral-konzeptes für die Pfarrei;
 - b. Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei in Abstimmung mit den Priestern und ggf. den Gottesdienstbeauftragten; dies gilt insbesondere für Regelungen, die die Gottesdienste an Sonntagen, Hochfesten und Feiern der Erstkommunion und Firmung betreffen;
 - c. die Festlegung der regelmäßigen Gottesdienstzeiten in der Pfarrei.
- (3) Der Pfarreirat berät mit dem Pfarrer nach Rücksprache mit den Ortskirchenräten über:
 - a. die Auswahl von Personen für die liturgischen Dienste mit einer bischöflichen Beauftragung;
 - b. Neubau, Umbau oder Nutzung von Kirche, Pfarrhaus und anderen pfarreieigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen;
 - c. die technische und künstlerische Ausstattung der Kirchen und Kapellen der Pfarrei;
 - d. Empfehlungen bezüglich des durch die Pfarrei angestellten Personals unter Berücksichtigung datenschutzrelevanter Inhalte.
- (4) Der Pfarreirat ist zu informieren über:
 - a. die Arbeit des Teams der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen;
 - b. besondere pastorale Situationen in der Pfarrei und künftig zu erwartende Entwicklungen;
 - c. die Arbeit und die Beschlüsse relevanter überpfarrlicher Gremien (Dekanatsrat, Katholikenrat, Diözesanpastoralrat);
 - d. Gesetze und Verordnungen des Ortsordinarius, welche die Pfarrei betreffen.

§ 19 Aufgaben des Pfarreirates

- (1) Der Pfarreirat dient dem Zusammenhalt der Pfarrei, fördert die Gemeinschaft und stützt das pastorale Leben der Pfarrei.
- (2) Er weckt in der Pfarrei das Bewusstsein für die Teilhabe am missionarischen, katechetischen, liturgischen und sozial-caritativen Dienst der Kirche.

- (3) Er berät die Gestaltung des missionarischen, katechetischen, liturgischen und sozial-caritativen Lebens in der Pfarrei.
- (4) Er entwickelt das Pastorkonzept für die Pfarrei und vereinbart dessen Umsetzung und Fortschreibung.
- (5) Er ermöglicht die Vernetzung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen zwischen den einzelnen Ortsgemeinden sowie den kirchlichen Orten und unterstützt diese.
- (6) Er berät über und beschließt das sozial- und gesellschaftspolitische Engagement der Pfarrei und fördert die Mitwirkung von Gläubigen in öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Initiativen.
- (7) Er pflegt Kontakte zu den ökumenischen und kommunalen Partnern vor Ort und arbeitet mit den kirchlichen Orten sowie anderen Akteuren auf dem Gebiet der Pfarrei zusammen.
- (8) Er entwickelt ein Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei und trägt Sorge für die Umsetzung.
- (9) Er erarbeitet auf Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung und der Vorschläge aus den Ortskirchenräten Empfehlungen für die Wirtschaftsplanung der Pfarrei und gibt diese an den Kirchenvorstand weiter. Zum Entwurf der Wirtschaftsplanung für die Pfarrei bezieht er Stellung.
- (10) Er trägt dafür Sorge, dass mindestens einmal jährlich die Vertreter/-innen aller kirchlichen Orte auf dem Gebiet der Pfarrei sowie die Mitglieder der einzelnen Ortsgemeinden zu einem Treffen eingeladen werden, um das Zusammenwirken zu stärken.
- (11) Er wählt Vertreter/-innen der Pfarrei in den Katholikenrat und schlägt Kandidaten/-innen für die Vertretung des Dekanats im Diözesanpastoralrat vor.
- (12) Er kann entsprechend der Ordnung für den Dekanatsrat im Bistum Dresden-Meißen Vertreter/-innen für den Dekanatsrat bestimmen.
- (13) Er informiert die Ortsgemeinden in geeigneter Weise über seine Arbeit.
- (14) Er kann beschließen, bei Bedarf die Pfarreimitglieder zu einer Versammlung einzuladen, bei der Fragen des kirchlichen Lebens besprochen und Anregungen für die Arbeit des Pfarreirats gegeben und aufgenommen werden können.

§ 20 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Pfarrer. Die Bestellung des Vorstands erfolgt in der konstituierenden Sitzung. Näheres regelt die Wahlordnung.

- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Erstellung der Tagesordnung, die Einberufung der Sitzung sowie die Sorge um deren Protokollierung.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Pfarreirat nach außen.

§ 21 Arbeitsweise

- (1) Über die Häufigkeit der Sitzungen entscheidet der Pfarreirat. Er trifft sich jedoch wenigstens zweimal im Jahr. Die Mitglieder sind mindestens sieben Tage zuvor schriftlich einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung wird dem Pfarrer eine Woche vor der Sitzung zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Leitung der Sitzung erfolgt in der Regel durch die/den Vorsitzenden. Sie muss am Beginn derselben feststehen.
- (4) Das Sitzungsprotokoll wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugesandt und den Ortskirchenräten und dem Pfarrer zur Kenntnis gegeben.
- (5) Der Pfarrer kann innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnisnahme des Protokolls gegen Beschlüsse Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist bei der/dem Vorsitzenden des Pfarreirates schriftlich einzureichen. Dieser Beschluss muss dann in Anwesenheit des Pfarrers neu besprochen werden. Im fortbestehenden Konfliktfall entscheidet der Dekan.

§ 22 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Er ist stets beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal durch eine neue fristwahrende Einladung zur Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen wurde und auf die sich ergebende Beschlussfähigkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Hiermit setze ich die vorstehende Ordnung in Kraft. Sie gilt für die entsprechenden Gremien, die nach dem 30. Juni 2020 gewählt werden.

Die „Ordnung für die Pfarrgemeinderäte“, veröffentlicht in KA 129/2001 tritt mit der Neuwahl gemäß der Wahlordnung vom 25. März 2020 außer Kraft.

Dresden, den 25. März 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

43. Ordnung für die Wahl der Ortskirchenräte und die Bildung des Pfarreirats im Bistum Dresden-Meißen

Für das pastorale Leben in der Pfarrei tragen die Ortskirchenräte und der Pfarreirat im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit gemeinsam und in abgestimmter Weise Verantwortung. Im Regelfall werden in jeder Pfarrei innerhalb festgelegter Wahlbezirke Ortskirchenräte gewählt. Jeder Ortskirchenrat delegiert durch Wahl Mitglieder in den Pfarreirat. In Pfarreien, in denen es keine Ortskirchenräte gibt, wird gemäß der hier geregelten Bestimmungen für die Wahl der Ortskirchenräte der Pfarreirat direkt gewählt.

§ 1 Bildung von Wahlbezirken in einer Pfarrei

- (1) Der Wahlvorstand legt die Wahlbezirke fest. Die Wahlbezirke richten sich in der Regel nach den vor der Gründung der Pfarrei bestehenden Pfarreigrenzen der Vorgängerpfarreien.
- (2) Der Wahlvorstand kann abweichende Wahlbezirke festlegen. In diesen Fällen ist der Wahlvorstand dafür verantwortlich, eindeutige Abgrenzungen der Wahlbezirke festzulegen. Die Wahlbezirke sind zwei Monate vor dem Wahltermin zu bilden.
- (3) Die Wahlbezirke richten sich in der Regel nach dem Territorium der Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen bis zum 1. Dezember 2017. Abweichungen davon sind wenigstens zwei Monate vor dem Wahltermin entsprechend festzustellen.
- (4) Wenn es pastoral sinnvoll ist, können Wahlbezirke aufgrund des Beschlusses des Ortskirchenrates (bzw. des in der Übergangszeit seit der Neugründung der Pfarrei amtierenden Seelsorgerats) zusammengelegt werden. Der Beschluss bedarf der Bestätigung des Pfarrers. Im Konfliktfall entscheidet der Dekan bzw. sein Stellvertreter.
- (5) Wenn es pastoral sinnvoll ist, können neue Wahlbezirke gebildet werden. Das Vorgehen entspricht dem der Zusammenlegung von Wahlbezirken.

§ 2 Wahl durch die Glieder der Gemeinde

In jeden Ortskirchenrat sind mindestens 3 und maximal 10 Mitglieder zu wählen. Die zu wählende Zahl richtet sich nach der Größe der Gemeinde vor Ort:

bis 750 Katholiken/-innen: mindestens 3 und bis zu 6 Mitglieder,
 bis 1500 Katholiken/-innen: mindestens 4 und bis zu 8 Mitglieder,
 ab 1500 Katholiken/-innen: mindestens 5 und bis zu 10 Mitglieder.

Der Pfarrer entscheidet in Absprache mit dem amtierenden Pfarreirat am Ende der Amtsperiode, wie viele Mitglieder in die Ortskirchenräte gewählt werden. Die Wahl erfolgt in freier, geheimer und unmittelbarer Wahl.

§ 3 Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Das Wahlrecht kann auch in einer Gemeinde ausgeübt werden, in welcher das Mitglied nicht seinen Hauptwohnsitz hat. Es nimmt dann nur dort sein Wahlrecht wahr. Wahlberechtigt sind auch Katholiken/-innen, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Dresden-Meißen haben, sofern sie eine entsprechende Erklärung gegenüber der Gemeinde, in der sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, abgeben. Es ist sicherzustellen, dass das Wahlrecht nicht mehrfach ausgeübt wird.

§ 4 Passives Wahlrecht

Wählbar ist jedes Mitglied der Gemeinde nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die/der nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

§ 5 Wahlausschuss

Drei Monate vor der Wahl werden zu deren Vorbereitung und Durchführung in den Wahlbezirken Wahlausschüsse durch den Pfarrer oder einer von ihm delegierten Person gebildet. Den Wahlausschüssen gehören an:

- a. der Pfarrer oder eine von ihm delegierte Person als Vorsitzende/-r;
- b. zwei oder vier vom bestehenden Ortskirchenrat gewählte Personen.

Der Wahlausschuss trägt für alle die Wahl vorbereitenden und durchführenden Maßnahmen Verantwortung. Wo es pastoral sinnvoll ist, kann für alle Wahlbezirke einer Pfarrei ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet werden. Diesem gehören an:

- a. der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person als Vorsitzende/-r;
- b. aus jedem Ortskirchenrat der Pfarrei zwei von diesem gewählte Mitglieder.

§ 6 Aufstellung der Kandidaten/-innenliste

(1) Innerhalb der Pfarrei ist der Wahltermin rechtzeitig bekannt zu machen. Acht Wochen vor der Wahl sind in den Wahlbezirken die Wahlberechtigten aufzufordern, Kandidaten/-innenvorschläge an den Wahlausschuss einzureichen. Bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin stellt der Wahlausschuss unter Beachtung der eingegangenen Vorschläge für den Wahlkreis bzw. die Wahlkreise Kandidaten/-innenlisten auf. Die Namen der Kandidaten/-innen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Geburtsdatums aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen ist zuvor durch den Wahlaus-

schuss einzuholen und muss die Zustimmung zur Veröffentlichung enthalten.

- (2) Finden sich in einem Wahlbezirk nicht ausreichend Kandidaten/-innen gemäß § 2 für eine Wahl, so wird der Wahlbezirk aufgelöst und geht in einem benachbarten Wahlbezirk auf. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Pfarreirat.
- (3) Die Kandidaten/-innenliste ist an wenigstens zwei Wochenenden vor der Wahl in geeigneter Weise in den Ortsgemeinden des Wahlbezirks zur Kenntnis zu geben. Alle Kandidaten/-innenlisten einer Pfarrei sind in diesem Zeitraum im zentralen Pfarrbüro oder an einem anderen geeigneten Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 7 Wahltermin

Der Zeitraum, in welchem die Wahl stattfindet, wird vom Ortsordinarius festgesetzt. Ort und Zeitdauer der Wahlhandlung werden vom Wahlausschuss festgelegt.

Wahlberechtigten, die zum festgelegten Zeitpunkt verhindert sind, ist in geeigneter Weise eine Wahlhandlung zu ermöglichen (z. B. Briefwahl). Einzelheiten dazu hat der Wahlausschuss festzulegen. Die Frist zur Briefwahl endet in jedem Fall mit Beginn der Auszählung im jeweiligen Wahlbezirk.

§ 8 Wahlverlauf

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl kann der Wahlausschuss Wahlhelfer/-innen berufen.
- (2) Für den Wahlbezirk ist eine Wähler/-innenliste zu erstellen. Die Namen der Wähler/-innen, die ihre Stimme abgegeben haben, sind zu registrieren.
- (3) Jede/-r Wähler/-in erhält einen Stimmzettel, auf dem die Namen aller Kandidaten/-innen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.
- (4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist auf dem Stimmzettel gut sichtbar anzugeben. Der Wähler/die Wählerin hat so viele Stimmen, wie es zu wählende Mitglieder gibt.
- (5) Die Stimmzettel sind unter Aufsicht des Wahlausschusses oder der Wahlhelfer/-innen in eine Wahlurne zu geben.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt öffentlich im jeweiligen Wahlkreis durch den Wahlausschuss unmittelbar nach Abschluss der Wahl.
- (2) Ungültig sind jene Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder zu wählen sind, auf denen Namen hinzugefügt

wurden, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

- (3) Gewählt sind der Reihenfolge nach die Kandidaten/-innen, welche in dem jeweiligen Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die weiteren Kandidaten sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Nachfolgekandidaten. Über den Verlauf der Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmenauszählung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben, im Pfarrarchiv aufzubewahren und dem Bischöflichen Ordinariat zur Kenntnis zu geben.
- (4) Das Wahlergebnis ist in geeigneter Weise im Wahlbezirk und in der gesamten Pfarrei bekannt zu machen.

§ 10 Einspruchsrecht

- (1) Jede/-r Wahlberechtigte kann beim Wahlausschuss innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe gegen das Wahlergebnis unter Angabe von Gründen schriftlich Einspruch erheben.
- (2) Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Dekan zur endgültigen Entscheidung binnen 14 Tagen vorzulegen. Jeder Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Ergibt sich aus einem oder mehreren Einsprüchen die Notwendigkeit einer Neuwahl in einem oder mehreren Wahlbezirken, so ist dies zusammen mit einem möglichen neuen Wahltermin dem Ortsordinarius mitzuteilen, der diesen bestätigt.

§ 11 Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des Ortskirchenrates

Schon vor der konstituierenden Sitzung hat der Pfarrer die Möglichkeit, weitere Mitglieder in den Ortskirchenrat zu berufen.

Dies sind entsprechend § 4 (4) der Ordnung für den Ortskirchenrat und den Pfarreirat folgende Personen:

- a. Vertreter/-innen kirchlicher Orte mit Bezug zur jeweiligen Ortsgemeinde;
- b. Vertreter/-innen relevanter Gruppen der Pfarrei (z. B. Jugendliche, Senioren/-innen);

Eine Berufung nichtkatholischer Personen mit beratender Stimme ist möglich.

Diese berufenen Mitglieder sollten bei der konstituierenden Sitzung anwesend sein. Es ist darum sinnvoll, dass der Pfarrer die gewählten Mitglieder vor der konstituierenden Sitzung zu einer Beratung zusammenruft, um zu besprechen, welche Personen berufen werden sollen.

§ 12 Konstituierende Sitzung des Ortskirchenrates

Der Pfarrer beruft innerhalb von drei Monaten nach der Wahl die Ortskirchenräte zur konstituierenden Sitzung ein. In diesen Sitzungen erfolgt:

- a. ggf. die Benennung der vom Pfarrer in den Ortskirchenrat delegierten Person;
- b. die Beratung des Ortskirchenrates über mögliche Berufung weiterer Mitglieder;
- c. ggf. die Wahl der/des Vorsitzenden und seines/-r Stellvertreters/-in. Diese kann erst erfolgen, wenn den berufenen Mitgliedern die Teilnahme an der Sitzung ermöglicht worden ist. In gleicher Weise verhält es sich mit der Wahl der Vertreter/-innen in den Pfarreirat.

Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt der Pfarrer oder eine von ihm delegierte Person den Vorsitz.

§ 13 Wahl der/des Vorsitzenden des Ortskirchenrates und der Stellvertretung

Der Ortskirchenrat wählt aus den gewählten und berufenen Mitgliedern die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Ortskirchenrat im Anschluss in einem eigenen Wahlgang. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl zum/zur Vorsitzenden ist maximal zwei Wahlperioden in Folge möglich. Eine Entscheidung über Ausnahmen ist vom Dekan zu treffen.

§ 14 Wahl der Delegierten in den Pfarreirat

Aus den Ortskirchenräten werden von den gewählten und berufenen Mitgliedern die Delegierten für den Pfarreirat gewählt. Dies geschieht spätestens acht Wochen nach der Wahl des Ortskirchenrates in freier und geheimer Wahl. Dem Pfarreirat dürfen insgesamt 15 auf diese Weise delegierte Personen angehören. Der Pfarrer entscheidet in Absprache mit dem amtierenden Pfarreirat (bis 2020 Pfarrgemeinderat – vgl. Übergangsregelung) am Ende der Amtsperiode, wie viele Mitglieder aus den Ortskirchenräten in den Pfarreirat delegiert werden.

In der Regel wird von jedem Ortskirchenrat die gleiche Anzahl an Personen in den Pfarreirat delegiert. Scheidet ein delegiertes Mitglied aus dem Pfarreirat aus, delegiert der betreffende Ortskirchenrat ein neues Mitglied für den Pfarreirat.

§ 15 Direkte Wahl des Pfarreirates

In Pfarreien, in denen es keine Ortskirchenräte gibt, wird der Pfarreirat entsprechend der Bestimmungen zur Wahl des Ortskirchenrates direkt gewählt.

§ 16 Konstituierende Sitzung des Pfarreirates

Der Pfarrer beruft innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Ortskirchenräte die Delegierten zur konstituierenden Sitzung des Pfarreirates ein. In dieser Sitzung erfolgt:

- a. die Beratung des Pfarreirates über mögliche Berufung weiterer Mitglieder;
- b. ggf. die Wahl der/des Vorsitzenden und seines/-r Stellvertreters/-in. Diese kann erst erfolgen, wenn den berufenen Mitgliedern die Teilnahme an der Sitzung ermöglicht worden ist.

§ 17 Wahl der/des Vorsitzenden des Pfarreirates und der Stellvertretung

Der Pfarreirat wählt aus den gewählten und berufenen Mitgliedern die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Pfarreirat in einem eigenen Wahlgang. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl zum/zur Vorsitzenden ist maximal zwei Wahlperioden in Folge möglich.

Hiermit setze ich die vorstehende Ordnung in Kraft. Sie gilt für die entsprechenden Gremien, die nach dem 30. Juni 2020 durchgeführt werden.

Die „Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Dresden-Meißen“, veröffentlicht im KA 128/2001, in der Fassung des KA 50/2014, wird zum 30. Juni 2020 außer Kraft gesetzt.

Dresden, den 25. März 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

44. Voraussichtlicher Termin Gremienwahlen

Die Wahl der Ortskirchenräte und Kirchenvorstände im Bistum Dresden-Meißen sind für den 15. November 2020 vorgesehen. Aus triftigem Grund können diese Wahlen auch am 22. November 2020 durchgeführt werden. Hierzu ist eine Ausnahmegenehmigung des Generalvikars einzuholen.

45. Zweitschriften der pfarrlichen Matrikelbücher für das Diözesanarchiv in Bautzen

Alle Pfarreien sind verpflichtet, die Zweitschriften der Tauf- und Traumatrikel in beglaubigter Form jährlich an das Diözesanarchiv einzureichen (siehe KA 77/1995). Bitte adressieren Sie die Zweitschriften nicht mehr direkt an das Diözesanarchiv, sondern an das Bischöfliche Ordinariat, Referate Kirchenrecht und Meldewesen. Von dort werden dann die Zweitschriften zur dauerhaften Aufbewahrung an das Diözesanarchiv weitergeleitet.

46. Bestellungen von Listen und Etiketten aus dem Meldewesen (e-mip)

Preisänderungen bei kostenpflichtigen Bestellungen von Listen und Etiketten aus dem Meldewesen (e-mip) über die kirchliche Meldestelle im Rechenzentrum in Mainz (KA 111/2019);

Das Bistum Mainz hat die Preise für kostenpflichtige Bestellungen von Listen und Etiketten angepasst und stellt nur noch ganze Druckseiten in Rechnung. Der Preis hat sich dadurch verringert. Eine Druckseite Liste kostet jetzt 5,5 ct, eine Druckseite Etiketten kostet jetzt 11,4 ct. Anfallende Portokosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Neu hinzugekommen ist das Angebot zur Erstellung von Digitallieferungen mit 0,0015 € (0,15 Ct) je Datensatz.

Für Rückfragen und Bestellungen wenden Sie sich bitte an die kirchliche Meldestelle:

Gregor Siegburg
Tel.: 0351 3364-719
E-Mail: meldewesen@ordinariat-dresden.de

47. Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs

Ursula Hämmerer, Chemnitz
Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie
Tel.: 0173 5365222
E-Mail: ansprechperson.haemmerer@ordinariat-dresden.de

Dr. Michael Hebeis, Dresden
Rechtsanwalt
Tel.: 0172 3431067
E-Mail: ansprechperson.hebeis@ordinariat-dresden.de

Manuela Hufnagl, Leipzig
Psychologin
Tel.: 0162 1762761
E-Mail: ansprechperson.hufnagl@ordinariat-dresden.de

48. Personalia

Büchner, Norbert, DK
Mit Wirkung zum 12. Dezember 2019 zum Dekan des Dekanates Dresden ernannt.

Brendler, Vinzenz, Pf
Mit Wirkung zum 13. Februar 2020 als stellvertretender Dekan des Dekanates Dresden entpflichtet.

Dombrowsky, Ulrich, OR
Mit Wirkung zum 19. Januar 2020 als Dekan des Dekanates Meißen entpflichtet.

Mit Wirkung zum 19. Januar 2020 zum Abteilungsleiter der Hauptabteilung Personal und zum Ordinariatsrat ernannt.

Mit Wirkung zum 19. Januar 2020 zum stellvertretenden Generalvikar des Bistums Dresden-Meißen ernannt.

Mit Wirkung zum 19. Januar 2020 zum Domkapitular des Domkapitels St. Petri zu Dresden ernannt.

Eckert, Andreas, Pf
Mit Wirkung zum 13. Februar 2020 zum stellvertretenden Dekan des Dekanats Meißen ernannt.

Giele, Gregor, Propst
Mit Wirkung zum 19. Februar 2020 zum Dekan des Dekanates Leipzig ernannt.

Glombitza, Andrzej, Pf
Mit Wirkung zum 11. Dezember 2019 zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Bautzen ernannt.

Jaster, Andreas, Pf
Mit Wirkung zum 13. Februar 2020 zum Dekan des Dekanates Meißen ernannt.

Kauder, Ludger, Pf

Mit Wirkung zum 18. Dezember 2019 zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Dresden ernannt.

Scapan, Veit, DK

Mit Wirkung zum 11. Dezember 2019 zum Dekan des Dekanates Bautzen ernannt.

Tammer, Laurenz, Pf

Mit Wirkung zum 13. Februar 2020 als stellvertretender Dekan des Dekanates Dresden entpflichtet.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen